

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Öffentliche Bekanntmachung

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen II/53

Datum 25.03.2021

Amt für Gesundheitswesen

Fischteichweg 7-13 26603 Aurich

Telefon:

04941/16-1616

Telefax:

04941/16-5398

E-Mail:

kats@landkreis-aurich.de

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einführung von Schutzmaßnahmen in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG¹) sowie für ambulante Dienst- und Teilhabeleistungen (Eingliederungshilfe)

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 18 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung)² in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG³ in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD⁴ folgende Allgemeinverfügung:

1. Sämtliches Personal in Heimen und Tagespflegeeinrichtungen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 NuWG (einschließlich externe Dienstleister wie z.B. Hausärzte, Physiotherapeuten, Reinigungsdienstleister etc.)

und

sämtliche Personen, welche eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit als ambulante Dienst- und Teilhabeleistungen (Eingliederungshilfe) in der Pflege, Betreuung, Beratung, Behandlung oder Versorgung nachgehen (insbesondere die ambulanten Pflegedienste, Anbieter der ambulanten psychiatrischen Pflege, der ambulanten Teilhabeleistungen, gesetzliche Betreuungen etc.),

haben, soweit und solange ein Kontakt zu

- einer Bewohnerin oder einem Bewohner,
- einer Patientin oder einem Patienten,
- einer Klientin oder einem Klienten,
- einer Kundin oder einem Kunden oder
- einem Gast

besteht, eine Atemschutzmaske der Kategorie FFP2 Masken oder mit mindestens gleichwertigem genormten Standard ohne Ausatemventil (wie z.B. KN95/N95) zu tragen.

LANDKREIS AURICH

Telefon 04941 16-0 www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden

DE73 2835 0000 0000 090027 SWIFT-BIC: BRLADE21ANO Gläubiger-ID: DE03AUR00000102250

- 2. Bei einem Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern, Patientinnen und Patienten bzw. Klientinnen und Klienten mit bestätigter oder wahrscheinlicher CO-VID-19-Erkrankung (Verdachtsfall) sind von den in Nr. 1 genannten Personen, die nachfolgend benannte Schutzkleidung zu tragen:
 - Einmalhandschuhe (nach dem Entkleiden der Einmalhandschuhe ist stets eine Händedesinfektion durchzuführen),
 - partikelfiltrierende FFP2-Atemschutzmaske ohne Ausatemventil,
 - Schutzkittel,
 - Schutzbrille, ggf. Gesichtsschild.
- 3. Die in Nr. 1 genannten Einrichtungen und Personen können abweichend von den o.g. Regelungen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- 4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 27.03.2021 bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 23.04.2021. Eine Verlängerung ist möglich.
- 5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
- 6. Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bzw. eine Straftat nach § 74 Alternative 1 IfSG dar.

Begründung:

Mit § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG wird die zuständige Behörde verpflichtet, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. § 32 S. 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung, entsprechende Gebote und Verbote zu erlassen. Hiervon hat das Land Niedersachsen mit der Nds. Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 Gebrauch gemacht, wobei die notwendigen Maßnahmen kontinuierlich durch Änderungsverordnungen, zuletzt durch die Änderungsverordnung vom 12. März 2021, an den Verlauf der Pandemie insbesondere unter Berücksichtigung der Beschlüsse zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen sowie den Regierungschefs der Länder angepasst werden.⁵

§ 18 S. 1 der Nds. Corona-Verordnung ermächtigt die örtlich zuständigen Behörden, weitergehende Anordnungen treffen zu können, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Der Begründung zur Nds. Corona-Verordnung ist dabei zu entnehmen, dass diese Regelung als <u>Generalklausel</u> zu verstehen ist, dessen Eingriffsvoraussetzungen und -maßstäbe nach § 28a Abs. 1 bis 3 und 6 IfSG als unmittelbar anwendbares Bundesrecht zu beachten und einzuhalten sind. Anders als dies die bisherigen Nds. Corona-Verordnungen, die für weitergehende Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden die Erforderlichkeit eines zwingenden Interesses des Gesundheitsschutzes voraussetzten.

Bewohnerinnen und Bewohner, Patientinnen und Patienten bzw. Klientinnen und Klienten der in Nr. 1 genannten Einrichtungen und Personen gehören zum besonders schüt-

zenswerten Personenkreis, da dieser durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 besonders gefährdet werden kann. Gerade bei der Pflege, Betreuung, Beratung, Behandlung oder Versorgung dieses besonders schützenswerten Personenkreises ist die Einhaltung des Mindestabstands sowie das Tragen eines

25.03.2021

LANDKREIS AURICH

Mund-Nasen-Schutzes z.B. beim Esseneingeben oder bei aerosolbildenden Maßnahmen wie offenes Absaugen schlichtweg nicht möglich. Zudem ist auch bei Personen mit einer Demenz-Erkrankung sowie geistigen oder seelischen Behinderungen die Einhaltung des Mindestabstandes oder das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in der Regel nicht zu erwarten.

Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner, der Patientinnen und Patienten bzw. Klientinnen und Klienten der in Nr. 1 genannten Einrichtungen und Personen sowie zum eigenen Schutz des eingesetzten Personals geboten, besondere Schutzmaßnahmen zu verfügen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske der Kategorie FFP2 oder Masken mit mindestens gleichwertigem genormten Standard ohne Ausatemventil (wie z.B. KN95/N95) sowie die zusätzlich verfügte Verpflichtung zum Tragen der unter Ziffer 2 benannten Schutzkleidung bei einer bestätigten oder wahrscheinlichen COVID-19-Erkrankung bei der Pflege, Betreuung, Beratung, Behandlung oder Versorgung sind geeignet, erforderlich und angemessen um das Ziel, Übertragungsrisiken zu verringern, zu erreichen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die britische Mutationsvariante (B.1.1.7) sich immer weiter verbreitet. Mittlerweile konnte die Mutationsvariante (B.1.1.7) bei insgesamt 230 Personen im Landkreis Aurich nachgewiesen werden (Stand 25.03.2021).

Hinweis:

Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Abs. 2 IfSG. Gemäß § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung

ンーンドント

Smolinski

LANDKREIS AURICH

25.03.2021

¹ Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) vom 14.04.2016 (Nds. GVBI. S. 70),

² Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 30.10.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.03.2021 (Nds. GVBI. S. 26),

³ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

⁴ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

⁵ Vgl. die Begründung der Nds. Corona-Verordnung

⁶ Vgl. die Begründung der Nds. Corona-Verordnung